

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Abt. IV/L2 (Luftfahrt-Rechtsangelegenheiten)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4026 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

Per E-Mail: l2@bmk.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2021-0.392.917	Rp 25517/03/2021/VO/Sa	4026	8.6.2021
2.6.2021	Mag. Victoria Oeser		

Novelle des Flughafenentgeltegesetzes (2021); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

I. Allgemeines

Wir begrüßen die ausdrückliche Anführung des Standorts als zulässiges Differenzierungskriterium in § 4. Auch die Einführung einer Sonderbestimmung in § 17a, die die Entwicklung der Passagierzahlen auf Grund der COVID-19-Pandemie im Hinblick auf die Price Cap-Formel berücksichtigt, wird begrüßt. Für die Flugverkehrswirtschaft wird damit die nötige Stabilität und finanzielle Planbarkeit für die kommenden Jahre gewährleistet.

II. Im Detail

Zu Z 8 (§ 17a) der Erläuterungen

Hier wird im zweiten Absatz ausgeführt: „Diese Regelung endet einerseits mit dem Ablauf des 31. Dezember 2026. Das bedeutet, dass die Flughäfen im **Entgeltantrag 2026** wieder zur bestehenden Formel zurückkehren und mit 1. Jänner 2027 wieder die bestehende Formel anwenden.“ Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte die folgende klarstellende Formulierung gewählt werden: **“Entgeltantrag im Jahr 2026 (Grundlage für die Genehmigung der Flughafenentgelte 2027)“**.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

